

Möglichkeiten zur Förderung des Radverkehrs

Die folgende Zusammenstellung bildet einen Ausschnitt der Förderlandschaft auf Bundesebene ab und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Ausweitung der Recherche auf an den Fahrradverkehr angrenzende Bereiche, wie etwa Umwelt und Ressourcenschutz, Gesundheit und Sicherheit, kann weitere Fördermöglichkeiten ergeben.

1 Nationale Klimaschutzinitiative

1.1 Kommunalrichtlinie

Im Rahmen der Kommunalrichtlinie¹ fördert der Deutsche Bundestag als „Nationale Klimaschutzinitiative“ seit 2008 strategische und investive Projekte in Kommunen. Im Falle des Radverkehrs kommt eine Förderung durch Investive Klimaschutzmaßnahmen², Kapitel 4 „Klimaschutz und nachhaltige Mobilität“, in Frage. Demzufolge sind Kommunen und Zusammenschlüsse, die zu 100 % aus Kommunen gebildet werden, antragsberechtigt.

Gefördert werden bauliche und infrastrukturelle Investitionen, die ein klimaverträgliches Mobilitätsverhalten bewirken und somit zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen führen:

- a) Verkehrsmittelübergreifende Mobilitätsstationen zur Verknüpfung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes (Fuß-, Radverkehr, Car-Sharing, ÖPNV)
- b) Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch Einrichtung von Wegweisungssystemen für die Alltagsmobilität
- c) Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch die Ergänzung vorhandener Wegenetze sowie Bau neuer Wege für den Radverkehr (Errichtung von Fahrradstraßen, Fahrradschnellwegen, Lückenschlüssen von Radwegen). Gefördert wird auch die LED-Beleuchtung für die geförderten Fahrradwege.
- d) Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch die Errichtung von Radabstellanlagen an Verknüpfungspunkten mit öffentlichen Einrichtungen bzw. dem öffentlichen Verkehr sowie auf grundstückszugehörigen Außenflächen.

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 50 %³, maximal 350.000 Euro der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbezogene Ingenieurdienstleistungen in Höhe von maximal 5 % der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben können zusätzlich gefördert werden.

Der Vorhabenzeitraum beträgt zwei Jahre. Die Antragsfristen: 1. Januar bis 31. März sowie 1. Juli bis 30. September.

¹ Vgl. https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/160622_KRL_Text.pdf

² Vgl. https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/KRL_MB_Investive%20Ma%C3%9Fnahmen_Juli2017_1.pdf

³ Für finanzschwache Kommunen kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 62 % gewährt werden

1.2 Bundeswettbewerb „Klimaschutz durch Radverkehr“

Ebenfalls im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums wird der Bundeswettbewerb „Klimaschutz durch Radverkehr“⁴ ausgerufen.

Im Rahmen des Wettbewerbs können modellhaft investive Projekte zur Verbesserung der Radverkehrssituation in konkret definierten Gebieten wie bspw. Wohngebieten, Dorf- und Stadtteilzentren gefördert werden. Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- Einsparung von Treibhausgasemissionen
- Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität vor Ort
- Vorbildcharakter zur Anregung bundesweiter Nachahmung.

Besonders förderwürdig sind Projekte, die in Kooperation mit verschiedenen Akteuren realisiert werden.

Die Modellhaftigkeit der Projekte soll sich auszeichnen durch:

- eine unmittelbare Minderung von Treibhausgasemissionen
- umfassend und integriert geplante Maßnahmen
- Kosteneffizienz und Multiplizierbarkeit
- ein hohes Maß an öffentlicher Sichtbarkeit und Übertragbarkeit.

Die Förderung erfolgt im Regelfall durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in der Höhe von bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben beziehungsweise Kosten.⁵ Die Mindestzuwendung beträgt 200.000 €, der Zuwendungsbetrag soll 5 Mio. € je Vorhaben nicht überschreiten.

Der Wettbewerb ist zweistufig. Eine Projektskizze kann in den Zeiträumen vom 15.2. bis 15.5.2018 eingereicht werden. Unter allen Projektskizzen werden die besten Projekte ausgewählt und zu einer Antragstellung aufgefordert.

2 Nationaler Radverkehrsplan (NRVP)⁶

Der Nationale Radverkehrsplan (NRVP) fördert in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses anteilig nicht-investive Maßnahmen im Bereich Radverkehr. Die Bekanntgabe des Förderschwerpunktes für das Förderjahr 2019 erfolgt im Frühjahr 2018 zusammen mit dem Projektauftrag.

Je nach Ausgestaltung der Projekte und Art des Antragstellers kommen verschiedene Förderquoten und Förderhöchstbeträge in Betracht. Die Projektlaufzeit beträgt maximal drei Kalenderjahre.

Eine Projektskizze muss bis zum 1. August 2018 eingereicht werden.

3 Fahrradtauglicher Ausbau von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen

Mit der Maßgabe der hälftigen finanziellen Beteiligung sowie der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch Kommunen und Gemeindeverbände können mit diesen Ausgaben Betriebswege an Bundeswasserstraßen auch für den Radverkehr tauglich ausgebaut werden. Hierzu können auf Antrag einmalig Mittel aus diesem Titel in Höhe von 50 % der Kosten für den Radwegeausbau (Sprungkosten gegenüber dem Betriebswegeausbau) verwendet werden.

⁴ Vgl. https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/170324%20Bundeswettbewerb%20Radverkehr_neu_fin_bf.pdf

⁵ Finanzschwache Kommunen können eine Förderhöhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bekommen.

⁶ <https://nationaler-radverkehrsplan.de/bund/foerderprogramm/foerderprogramm-nationaler-radverkehrsplan-2020>

Interessierte Kommunen können sich an Gerd Franke (E-Mail: gerd.franke@wsv.bund.de, Tel: 0251-2708440) wenden.

Aktuelle Informationen zu diesem Thema hält der Nationale Radverkehrsplan bereit.⁷

Erstellt im Auftrag des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz durch Sweco GmbH.

Stand: 06.02.2018

⁷ Vgl.: <https://nationaler-radverkehrsplan.de/de/bund/foerderung-des-radverkehrs>